



PRÄAMBEL

Diese Zuchtrichter-Ausbildungsordnung der HZD basieren auf dem Internationalen Ausstellungsrichterreglement der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) und der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und werden von den Mitgliedern der HZD als verbindlich anerkannt.

Die HZD und der VDH stehen für Kompetenz, Passion, Tradition und Offenheit. Entsprechend diesem Leitbild ist es für alle Mitglieder eine Verpflichtung zum Wohle des Hundes der Förderung und Erhaltung der Rasse sowie der Festigung der Stellung des Hundes in der Gesellschaft die Zucht zu fördern. Der HZD obliegt es, Entwicklungen insbesondere im Bereich der Hundezucht kritisch zu beobachten, Probleme aufzuzeigen, Strategien zu unterstützen oder zu entwickeln sowie Wissen zur Verfügung zu stellen.

Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des Vereins. Um diesem Gedanken gerecht zu werden, hat die Ausbildung der Zuchtrichter eine hohe Bedeutung.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeiner Teil	3
§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten	3
§ 2 Zulassung als Zuchtrichter	3
§ 3 Definitionen	3
§ 4 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter.....	3
§ 5 Prüfungskommission	4
§ 6 Werdegang zum Spezialzuchtrichter.....	4
§ 7 Bewerbung zum Spezialzuchtrichter-Anwärter	5
§ 8 Vorprüfung.....	6
§ 9 Geltung der HZD – Zuchtrichterordnung	6
§ 10 Ausbildung.....	6
§ 11 Beendigung der Ausbildung	8
§ 12 Prüfung.....	9
§ 13 Ernennung / Ablehnung.....	10
§ 14 Beginn der Tätigkeit	10
II. Schlussbestimmungen.....	11
§ 15 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung	11
§ 16 Inkrafttreten	11
III. Historie der Änderungen	11

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Für die HZD gelten die Regularien dieser Ordnung voll umfänglich. Zuständig für die Zuchtrichterangelegenheiten in der HZD ist das Zuchtrichtergremium und der HZD - Vorstand.

§ 2 Zulassung als Zuchtrichter

Die Zulassung als Zuchtrichter erfolgt mit der Eintragung in HZD- und VDH – Richterliste. Die Ausübung des Amtes setzt den Besitz des VDH – Richterausweises voraus.

§ 3 Definitionen

1. Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezialzucht-, Gruppen- und Allgemeinrichter, die in die HZD- und VDH-Zuchtrichterliste eingetragen sind.
2. Lehrrichter sind Zuchtrichter, denen von der HZD oder vom VDH die Ausbildungsbe-
rechtigung zuerkannt ist. Sie müssen mindestens 2 Jahre Spezialzuchtrichter sein und
auf mindestens 5 Internationalen, Nationalen oder Spezialausstellungen gerichtet ha-
ben.
3. Prüfungsrichter sind Lehrrichter, die vom VDH die Berechtigung zur Abnahmen von Prü-
fungen von Zuchtrichter-Anwärtern durch Eintragung in die VDH – Prüfungsrichterliste
zuerkannt bekommen haben. Sie müssen mindestens 2 Jahre Lehrrichter sein und min-
destens 5 Anwartschaften von Zuchtrichteranwärtern betreut haben.

§ 4 Pflichten der Lehr- und Prüfungsrichter

1. Lehrrichter haben an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dem
Lehrrichter obliegt: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren
Berichte fristgerecht innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und weiterzuleiten, sowie eine
Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters durch Ausfüllung eines Anwärterzeugnis-
ses abzugeben.
2. Prüfungsrichter sind verpflichtet, innerhalb einer Prüfungskommission an der Abnahme
von Prüfungen teilzunehmen.

§ 5 Prüfungskommission

1. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben bedient sich die HZD der Lehr- und Prüfungsrichter. Prüfungen müssen von einer Prüfungskommission abgenommen werden. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 Lehrrichtern. Ein Mitglied muss Prüfungsrichter sein. Der Vorsitzende des Zuchtrichtergremiums (ZRGrem.) ist automatisch Mitglied und Vorsitzender der Prüfungskommission.
2. Für den Fall, dass eine Prüfungskommission aus mehr als 3 Personen besteht, müssen die Lehrrichter in der Prüfungskommission mehrheitlich vertreten und ein Mitglied Lehrrichter des Anwärters sein.

§ 6 Werdegang zum Spezialzuchtrichter

1. Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung eines Spezialzuchtrichter-Anwärters obliegt dem Zuchtrichtergremium der HZD und dem HZD - Vorstand. Mitglieder der HZD, die Spezialzuchtrichter der HZD werden möchten, bewerben sich schriftlich beim Vorsitzenden des ZRGrem. mit Nachweis der formellen Voraussetzungen mit dem Ziel der Eintragung in die Zuchtrichteranwärterliste, die der Vorsitzende des ZRGrem. führt.
2. Der Vorsitzende des ZRGrem. prüft die eingereichten Unterlagen und leitet sie mit seiner Stellungnahme an die HZD – Prüfungskommission weiter. Bei Zulassungsempfehlung durch die Prüfungskommission lädt der Vorsitzende den Bewerber zum Vorstellungsgespräch und zur theoretischen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata ein.
3. Eine Ablehnung wird vom Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
4. Über die Bewerbung als Anwärter ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang zu entscheiden.
5. Bestätigung als Spezialzuchtrichter-Anwärter durch den Vorsitzenden des ZRGrem..
6. Tätigkeit als Spezialzuchtrichter-Anwärter der HZD.
7. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der zuständigen Prüfungskommission.
8. Eintragung in die HZD- und VDH – Richterliste und Aushändigung des VDH – Richterausweises.

§ 7 Bewerbung zum Spezialzuchrichter-Anwärter

1. Talent und Kompetenz, Integrität zur HZD, charakterliche Zuverlässigkeit sowie vorbildliche Haltung kennzeichnen das Wesen des Zuchtrichteramtes und sind die zentralen Anforderungen an die Auswahl und die Tätigkeit als Zuchtrichter. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen beeinflusst unmittelbar das Wohl und die Weiterentwicklung artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen der HZD und des VDH.
2. Zuchtrichter-Anwärter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit die HZD, den VDH und die FCI repräsentieren.
3. Die Annahme als Zuchtrichter-Anwärter ist mit der Mitgliedschaft in der HZD untrennbar verknüpft.
4. Darüber hinaus muss der Anwärter:
seit mindestens 5 Jahren Mitglied der HZD sein
5. Züchter mit einem beim VDH/FCI registrierten Zwingernamen sein und mindestens einen Wurf der Rasse Hovawart gezüchtet haben oder Körmeister der HZD e.V. sein, mit einer mindestens zwei jährigen Tätigkeit als Körmeister.
6. Mehrmals (mindestens 3 mal) Hunde erfolgreich vorgeführt haben
7. Mindestens 21 Jahre alt sein
8. Sich wenigstens dreimal als Ringsekretär, Ringordner, Sonderleiter oder Ausstellungsleiter betätigt haben, wobei wenigstens einmal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss
9. Mindestens zweimal an Sonderleiterschulungen teilgenommen haben
10. Kenntnisse über den FCI-Standard 190 (Hovawart) haben
11. Kynologische Schulungen und Erfahrungen (z.B. Züchterseminare, KM- oder ZW – Tagungen/Schulungen, VDH – Seminare oder – Tagungen) besucht haben
12. Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 8 Vorprüfung

1. Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH – Grundschemata vor der HZD – Prüfungskommission die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der Prüfungskommission dies in ihrem Votum befürwortet hat. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.
Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
2. Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Zuchtrichtergremium auf Vorschlag des Vorsitzenden dem Vorstand der HZD zur Ernennung zum Spezialzuchrichter-Anwärter vorgeschlagen. Nach der Ernennung wird der Bewerber in die Liste der Spezialzuchrichter – Anwärter aufgenommen und erhält das VDH –Heft „Nachweise der Zuchtrichteranwartschaften“.

§ 9 Geltung der HZD – Zuchrichterordnung

Für den Spezialzuchrichter – Anwärter gilt die HZD- und VDH – Zuchrichterordnung mit den dort getroffenen Regelungen voll umfänglich.

§ 10 Ausbildung

1. Die Ausbildung zum Spezialzuchrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens 6 Anwartschaften der Rasse Hovawart unter mindestens 3 verschiedenen in der VDH – Richterliste eingetragenen Lehrrichtern auf Nationalen -, Internationalen – oder Spezial- Ausstellungen. Sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH – Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.

2. Ein Lehrrichter soll an einem Ausstellungstag in der Regel nur einen Anwärter ausbilden. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplans der Ausstellungsleitung führen. Der Lehrrichter kann die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen. Bei mehr als 50 gemeldeten Hunden kann der Lehrrichter die Höchstzahl der zu bewertenden Hunde auf 50 Hunde pro Anwärter begrenzen (spätestens ab der 3. Anwartschaft des Zuchtrichter – Anwärters).
3. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter eine Mindestzahl Hunde beurteilt haben. Gemäß der Zuchtrichter-Ausbildungsordnung des VDH wird die Mindestanzahl der zu beurteilenden Hunden errechnet. (Maßgeblich für die Mindestzahl ist der Durchschnitt der Gesamtzuchtbucheintragungen in den letzten 3 Jahren vor der Bewerbung / s. § 11 Ziffer 3 VDH Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung). Diese Mindestanzahl ist durch den Anwärter eigenständig zu beurteilen.
4. Um die Zulassung zur jeweiligen – zunächst mit dem zuständigen Vorsitzenden des ZRGrem. und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten – Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen.
5. Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem zuständigen Vorsitzenden des ZRGrem. jeweils unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.
6. Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnoten und Platzierungen) der von ihm bewerteten Hunde in gesonderten Bewertungsbögen nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter die Bewertungsbögen beim Ringsekretär.
7. Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH – Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.
8. Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von 14 Tagen in einfacher Ausfertigung an den Lehrrichter und in einfacher Ausfertigung an den Vorsitzenden des ZRGrem. einzureichen sind. Bei verspäteter, verschuldeter Abgabe der Berichte verfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von 14 Tagen zu überprüfen und einschließlich einer Beurteilung an den Anwärter sowie den Vorsitzenden des ZRGrem. zu schicken.
9. Der Anwärter muss die Diktatform der Berichtsabfassung beherrschen. Die Einzelheiten legt das Zuchtrichtergremium fest.

10. Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Spezialzuchtrichter-Anwärter, innerhalb von mindestens 2 höchstens 3 Jahren abgeleistet werden.
Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes, der Beurteilung des Anwärter durch den Lehrrichter und vom zuständigen Vorsitzenden des ZRGrem. als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich – mit Begründung – zu unterrichten. Die Prüfungskommission entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Vorsitzenden des ZRGrem. ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der Zweijahresfrist noch möglich ist.
11. Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter an mindestens zwei kynologischen Seminaren teilnehmen. Der Besuch des „Grundkurs für Zuchtrichter- und Zuchtwartanwärter, Zuchtrichter und Zuchtwarte des VDH“ ist Pflicht.
12. Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Spezialzuchtrichter selbst. Schadenersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

§ 11 Beendigung der Ausbildung

1. Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Spezialzuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Spezialzuchtrichter-Anwärter in der HZD ist frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach erneut abzulegender Prüfung zulässig.
2. Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistung betreffen, auf Vorschlag des Vorsitzenden des Zuchtrichtergremiums jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das nach Satzung zuständige Organ anrufen.
3. Anderenfalls wird die Ausbildung mit der Ablegung von Prüfungen abgeschlossen.

§ 12 Prüfung

1. Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeit ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung soll möglichst innerhalb von drei Monaten und nicht später als innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchgeführt werden.
2. Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigem „VDH – Grundschemata für die Prüfung von Spezialzuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift gemäß den Vorgaben zur Vorprüfung zu erstellen.
3. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.
4. Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der ein Anwärter mehr als die Hälfte der Sachbereiche erfolgreich abgeschlossen hat. Die praktisch/mündliche Prüfung ist an Rüden und Hündinnen unterschiedlicher Qualität durchzuführen, für die der Anwärter zur Ausbildung zugelassen ist. Die Mindestzahl an Hunden darf 10% der Mindestzahl der im Rahmen der Anwartschaften zu beurteilenden Hunde nicht unterschreiten. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal möglich und zwar frühestens nach Ablauf von 3 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die Prüfungskommission kann die Ableistungen weiterer Anwartschaften vorsehen.

§ 13 Ernennung / Ablehnung

1. Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand der HZD auf Vorschlag des Zuchtrichter-Gremiums den Anwärter zum Spezialzuchtrichter. Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes der Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH – Zuchtrichterliste.
2. Das zuständige VDH – Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH – Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH – Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Ordnung aus seiner Sicht nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Anwärter den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.
3. Die Ernennung des Anwärters zum Spezialzuchtrichter der HZD wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.
4. Nach Eintragung in die VDH-Richterliste wird dem Spezialzuchtrichter der VDH – Richterausweis ausgehändigt. Nach Eintragung in die VDH – Richterliste unterzeichnen der 1. Vorsitzende und der Vorsitzende des Zuchtrichtergremiums die Ernennungsurkunde.
5. Der Vorstand der HZD bzw. des VDH kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Spezialzuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der Eignung im Sinne des § 3 Zuchtrichterordnung ernsthaft zweifeln lassen.

§ 14 Beginn der Tätigkeit

1. Die Annahme von Einladungen als Zuchtrichter vor Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für eine Zuchrichtertätigkeit. Wird unzulässigerweise die Zuchrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile, sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1 der noch nicht wirksam ernannte Spezialzuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder – falls mittlerweile eingetragen – unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.
2. Eine Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der FCI zwecks Aufnahme in die Liste der FCI-Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag der HZD an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.

II. Schlussbestimmungen

§ 15 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen gemäß § 15 Ziff. 4 der HZD Satzung am 28. März 2010. Sie ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

III. Historie der Änderungen

Delegierten Versammlung vom 28.03.2010

Delegierten Versammlung vom 27.03.2011

Delegierten Versammlung vom 23.03.2014